

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

70 (1.10.1904)

# Zeitschrift

für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 70.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,00 Mk.  
pro Jahr.

Oktober 1904.

Anzeigen sollen die viergespaltene  
Zeitspalte ober deren Raum 12 Bsp.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Was versteht man bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks unter dem geringsten Gebot? — 2. Ueber die Entwicklung der bad. Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Vor- schußvereine. — 3. Die deutsche Arbeiterversicherung. — 4. Stiftungswesen. — 5. Der Staatsvoranschlag für 1904/05. — 6. Sachberechtigung von Bürgerausschußmitgliedern. — 7. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 8. Anzeigen.

## Was versteht man bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks unter dem geringsten Gebot?

Bekanntlich wurde nach dem badischen Gesetz bei einer Zwangsversteigerung dem letzten Gebot der Zuschlag erteilt, sofern der Schätzungspreis oder darüber geboten war.

Wurde der Schätzungspreis nicht geboten, so wurde eine zweite Versteigerung anberaumt. In dieser wurde der Zuschlag für das höchste Gebot erteilt, auch wenn dasselbe unter dem Schätzungswert blieb.

Geboten wurde immer nur eine bestimmte Geldsumme. Aus dem Steigerungserlös wurden dann die sämtlichen Vorzugs- und Unterpfandsrechte befriedigt, soweit der Erlös reichte.

Jeder beliebige, auch nicht eingetragene Gläubiger hatte es also in der Hand, wegen einer noch so geringen Forderung unter allen Umständen die Versteigerung des Grundstücks herbeizuführen und, wenn die Zeit für die Versteigerung gerade ungünstig war, auch den Ausfall von Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern zu bewirken. Jedenfalls aber konnte er dieselben zwingen, an Stelle des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts den auf sie fallenden Erlös anzunehmen, sobald sie genötigt waren, eine andere Geldanlage zu suchen.

Die Versteigerung erfolgte in der Regel gegen Barzahlung. Auf Antrag des Schuldners konnte der Richter die Versteigerung auf Zahlungsziele verlagern, die jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über 3 Jahre hinaussetzen durften.

Dieses Zwangsversteigerungsgesetz war somit höchst radikaler Natur und sowohl vom Standpunkt der Billigkeit, als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu verurteilen. Es gereichte sehr häufig den Gläubigern und dem Schuldner zum Schaden; nur der Güterpekulant konnte an demselben seine Freude haben.

Diesen rücksichtslosen Vorschriften gegenüber bedeutet das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898

(Reichsgesetzblatt S. 713 ff.) einen wesentlichen Fortschritt. (Zwangsversteigerungsgesetz Zw.-G.).

Dieses 184 Paragraphen umfassende Gesetz ist in den wirtschaftlich beteiligten Kreisen von allen Reichsgesetzen auch in seinen Grundzügen noch sehr wenig bekannt, offenbar deshalb, weil glücklicher Weise Zwangsversteigerungen relativ selten sind.

Von sehr erheblichem Interesse sind vor allem die Vorschriften über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen. Dieselben sind enthalten in den §§ 44—65 Zw.-G. Sie bilden gleichsam die Grundlage für das ganze Verfahren, und mit ihnen müssen Gläubiger und Bieter einigermaßen bekannt sein. Es sollen deshalb zunächst nur diese Vorschriften einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

I. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist nur zulässig auf Grund eines sogenannten vollstreckbaren Titels, z. B. eines Urteils etc. (siehe Seite 358 dieser Zeitschrift). Jeder Gläubiger, mag derselbe ein Pfandrecht an der Liegenschaft haben oder nicht, kann auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsversteigerung beim Vollstreckungsgericht beantragen, d. i. bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, § 1 Zw.-G. Der Gläubiger, welcher die Zwangsversteigerung beantragt, wird der betreibende Gläubiger genannt. Das Zwangsversteigerungsgesetz bezeichnet ihn kurzweg als Gläubiger. Die Durchführung der Zwangsversteigerung (im Gegensatz zur Anordnung derselben) erfolgt in Baden auf Grund des badischen Einführungsgebietes durch den betreffenden zuständigen Notar.

II. Bei der Versteigerung wird, wie § 44 Zw.-G. besagt, nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Ansprache des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Dieses Gebot bezeichnet das Gesetz selbst als **geringstes Gebot**.

Es müssen also alle dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (sog. Deckungsprinzip) d. h. im Allgemeinen, daß die Zwangsversteigerung

nur unter Wahrung derjenigen Rechte erfolgen darf, welche dem Anspruch des betreibenden Gläubigers vorgehen. Ein Gebot, durch welches diese vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens nicht gewahrt, gedeckt werden, wird überhaupt nicht zugelassen, und wenn kein solches Gebot abgegeben wird, so kann es überhaupt nicht zur Versteigerung des Grundstücks kommen.

Das geringste Gebot ist somit der Inbegriff derjenigen Leistungen, welche ein Steigerer bieten muß, um den Zuschlag zu erhalten.

Hat z. B. der betreibende Gläubiger kein Pfandrecht (ist er also ein sog. Chirographargläubiger oder Personalgläubiger), so müssen durch das geringste Gebot alle Pfandgläubiger sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden, widrigenfalls der Zuschlag verjagt, das Grundstück also gar nicht versteigert wird. Die Pfandgläubiger dürfen also in diesem Falle keinen Verlust erleiden. Oder ein anderes Beispiel. Sind 4 Pfandgläubiger eingetragen und hat der dem Range nach 4te Pfandgläubiger die Vollstreckung beantragt, ist dieser also der betreibende Gläubiger, so müssen die drei vorgehenden Gläubiger sowie die Kosten gedeckt werden.

Es kann also nicht mehr, wie nach badischem Recht, jeder beliebige Gläubiger die Zwangsvollstreckung zum Nachteil der ihm vorgehenden Pfandgläubiger durchführen. Er wird vielmehr scheitern an dem Rechte der ihm vorgehenden Gläubiger.

Hierin liegt die erste Abweichung von dem früheren badischen Recht.

III Wie erfolgt nun diese Deckung?

Sie erfolgt für den Kapitalbetrag der Hypotheken dadurch, daß der Steigerer dieselben als Grundstückslasten bestehen lassen, übernehmen muß (sog. Uebernahmeprinzip) und nur für die Zinsansprüche aus den stehenbleibenden Hypotheken (und einige hier nicht näher zu besprechende Rechte) sowie die Kosten Barzahlung zu leisten hat.

Hierin liegt die zweite wesentliche Abweichung vom badischen Recht.

Die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Hypotheken erlöschen also nicht infolge der Zwangsversteigerung, nur die fälligen Zinsen aus diesen Hypotheken werden aus den Steigerungserlösen bezahlt, nicht aber der Hauptanspruch.

Das ist von großer Bedeutung für alle Beteiligten. Denn einmal braucht derjenige, welcher sein Geld in Hypotheken angelegt hat, sich nicht die Ablösung derselben durch Auszahlung aus dem Steigerungserlös gefallen lassen. Trotz der Versteigerung bleiben die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Hypotheken weiter bestehen wie bisher. Sodann wird sich leichter ein Käufer finden, wenn derselbe auch Hypotheken übernehmen darf, anstatt lediglich Barzahlung oder Zahlung in Terminen leisten zu müssen.

Das geringste Gebot besteht somit im Wesentlichen

1) im Bestehenlassen des Kapitalbetrags der vorgehenden Hypotheken,

2) in der Barzahlung der fälligen Hypothekenzinsen sowie der Kosten des Verfahrens (Gebotgebote).

Gehen z. B. dem betreibenden Gläubiger zwei Hypotheken mit je 2000 Mark Kapitalbetrag vor, so hat der Steigerer diese zwei stehenbleibenden Hypotheken zu übernehmen und außerdem die Barzahlung der fälligen Hypothekenzinsen — sagen wir einmal im Betrage von 300 Mark, sowie die Kosten mit etwa 100 Mark zu bieten, zusammen also 400 Mark. Bietet nun ein anderer 600 Mark, so heißt das, daß er die beiden erwähnten Hypotheken übernehme und außerdem 600 Mark bar bezahle. Wird dann einem weiteren

Gebot mit 1000 Mark der Zuschlag erteilt, so will das besagen, daß der Ersteher 1) die genannten beiden Hypotheken mit einem Kapitalbetrage von zusammen 4000 Mark übernehmen, und 2) 1000 Mark bar bezahle.

Nach badischem Recht hätte dagegen der Ersteher 5000 Mark bar bezahlen müssen.

Vor der Versteigerung hat der Notar das geringste Gebot mit den Beteiligten zu erörtern und genau festzustellen. Die Feststellung ist dann zu verlesen. § 66 Zw.-G.

IV. Der Versteigerungspreis ist im Verteilungstermin bar zu berichtigen. Dieser bar zu entrichtende Betrag wird — im Gegensatz zu den zu übernehmenden Hypotheken — das Bargebot genannt. § 49 Zw.-G.

Jeder Beteiligte kann jedoch verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots (also in unserem Beispiel für den 400 Mark übersteigenden Betrag) Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingung festgestellt werden; die Zustimmung eines andern Beteiligten ist nicht erforderlich. § 60 Zw.-G. Eine Modifikation enthält § 61 Zw.-G.

Die Befristungsdauer und die Höhe der Zinsen ist gesetzlich unbeschränkt. Gewisse Beteiligte können jedoch Sicherheitsleistung verlangen. §§ 67 ff. Zw.-G.

Wer unter „Beteiligten“ zu verstehen ist, wird in § 9 Zw.-G. genau gesagt. Hiernach sind beteiligt 1) der betreibende Gläubiger, 2) der Schuldner d. i. der Grundbuchmäßige Eigentümer, 3) die im Grundbuch eingetragenen Berechtigten etc.

V. Ein Recht am Grundstück bleibt bei der Versteigerung insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erlöschen die dinglichen Rechte. § 52 Zw.-G. An ihre Stelle tritt das Recht auf Befriedigung aus dem Erlös. Sind z. B. 4 Hypothekengläubiger eingetragen und hat der dem Range nach dritte Hypothekengläubiger die Zwangsversteigerung beantragt, so umfaßt das geringste Gebot nur die zwei ersten Hypotheken, sie allein bleiben also bestehen, während die dritte und vierte Hypothek durch den Zuschlag erlöschen und aus dem Bargebot bzw. aus den Zinsern, soweit dieselben reichen, Befriedigung erhalten.

Abweichende Vereinbarungen sind jedoch möglich. Jeder Beteiligte kann nämlich eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen. Wird durch die Abweichung das Recht eines anderen Beteiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. § 59 Zw.-G.

Diese kurze Darstellung kann durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Sie bezweckt vielmehr nur, auf die wesentlichen Neuerungen gegenüber unserem früheren Rechtszustand aufmerksam zu machen. Gelegentlich werden einzelne Punkte näher behandelt werden, insbesondere wird die Rangordnung in welcher die Ansprüche zur Befriedigung gelangen, einer näheren Erörterung bedürfen.

Landgerichtsrat Böhler.

**Ueber die Entwicklung der bad. Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Vorschußvereine.**

Dem soeben erschienenen 34. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs für das Großherzogtum entnehmen wir die folgenden, den Leserkreis unseres Blattes interessierenden Angaben aus dem Gebiet des Kredit- und Sparkassenwesens, der Gemeindevermögensverwaltung und des sozialen Versicherungswesens:

I. Kreditgenossenschaften und Sparkassen.

Tabelle 7a enthält Angaben über die Entwicklung des Kreditgenossenschafts- und Sparkassenwesens in den Jahren 1868-1901, welchen wir folgende Zahlen entnehmen:

Im Jahr 1868 gab es im ganzen Lande 46 Vorschuß- u. Kreditvereine mit zusammen 13185 Mitgliedern und 11094969 M. gewährten Krediten ohne Kontokorrent.

Bis zum Jahr 1890 waren dieselben auf 103 mit 60224 Mitgliedern und 74834428 M. Kreditgewährung gestiegen; bis dahin war keiner dieser Vereine in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Das Jahr 1891 weist 97 Vereine, darunter 92 eingetragene, mit 61176 Mitgliedern und 76638933 M. Kreditgewährung auf.

Im Jahr 1901 waren es deren 100, davon 97 eingetragene, mit 73324 Mitgliedern u. 136364924 M. Kreditgewährung.

Ländliche Kreditvereine erscheinen erstmals im Jahr 1880 in einer Anzahl von 36 mit 3035 Mitgliedern und 931377 M. gewährten Darlehen.

Im Jahr 1901 waren es deren 335, wovon 331 eingetragene, mit 44489 Mitgliedern und M. 9094936 gewährten Darlehen.

Sparkassen waren im Jahr 1868-98 vorhanden mit 93857 Einlegern und einem Gesamt-Einlageguthaben von 41011358 M.

Wieviele von diesen Klassen mit Gemeindebürgerschaft versehen, ist nicht angegeben, diese Angaben sind erst vom Jahr 1880 an gemacht, in welchem Jahr das Sparkassengesetz ins Leben trat. Darnach bestanden im Jahr 1880: 108 Sparkassen, wovon 91 mit Gemeindebürgerschaft. Die Zahl der Einleger betrug 177081 und das Gesamteinlageguthaben M. 134670005.

Im Jahr 1901 waren es 151 (135) Klassen mit 448295 Einlegern und 462263192 M. Einlageguthaben.

Das Wachstum dieser Klassen, sowohl was die Zahl der Einleger als die Einlageguthaben betrifft, ist ein regelmäßig fortschreitendes, durch keine Stagation oder Rückgang unterbrochenes.

Wir übergehen für heute die in der Tabelle 7c enthaltenen Einzeldarstellungen bezüglich der Vorschuß- und Kreditvereine und der ländlichen Kreditvereine und beschäftigen uns mit den uns näher angehenden Sparkassen.

Von den am Schluß des Jahres 1901 vorhanden gewesenen 151 Sparkassen ist die älteste die im Jahr 1816 gegründete städtische Sparkasse in Karlsruhe, während die jüngsten die im Jahr 1901 gegründeten Klassen von Redargemünd und Rohrbach im Bezirk Heidelberg sind.

Die größte Zahl von Einlegern hat eben diese älteste Karlsruher Klasse mit 29754, während die kleinsten Einlegerzahlen Plautstadt mit 93 und Rohrbach mit 88 aufweisen.

11

Das höchste Einlageguthaben und das größte Reinvermögen hat dagegen die im Jahr 1822 gegründete Sparkasse in Mannheim, nämlich 21360406 M. Einlageguthaben und 1709440 M. Vermögen, es folgen sodann mit

	Einlageguthaben	Vermögen
Freiburg	21239799 M.	1561646 M.
Heidelberg	16850068 M.	1200292 M.
Karlsruhe	18038535 M.	1179985 M.

Das gesamte Vermögen aller Klassen beträgt 36770536 M.

Der Zinsfuß von Spareinlagen bewegt sich zwischen 3 und 4 Prozent, nur bei einer Klasse (Eberbach) heißt es  $4\frac{1}{2}$  und 4 Prozent, in welchen Fällen diese Klasse  $4\frac{1}{2}$  Prozent zahlt, ist nicht angegeben, vermutlich werden die kleinsten Einlagen höher verzinst bis sie einen gewissen Minimalbetrag erreicht haben. Bei einer andern Klasse (Meersburg) heißt es 4-2 Prozent, hier darf wohl angenommen werden, daß außerordentlich hohe Einlageguthaben bezw. solche, welche im Lauf des Jahres einen gewissen Maximalbetrag übersteigen, nur mit 2 Prozent verzinst werden. In ähnlicher Weise sind ungleichmäßige Zinsfüße angegeben:

bei einer Klasse (Karlsru. Privatparkasse)  $4\frac{1}{2}$  bis  $3\frac{1}{2}$ , bei einer Klasse 4-3, bei vier Klassen 4 bis  $3\frac{3}{4}$ , bei je einer Klasse  $3\frac{3}{4}$ - $3\frac{1}{2}$  und  $3\frac{3}{4}$ -3 bei je zwei Klassen,  $3\frac{1}{2}$ - $3\frac{1}{4}$  und  $3\frac{1}{2}$ -3%; 4% zahlen durchweg 66 Klassen,  $3\frac{3}{4}$  zahlen 27,  $3\frac{3}{4}$  1,  $3\frac{1}{2}$  39,  $3\frac{1}{4}$  2 und  $3\%$  3 Klassen

Die meisten Klassen zahlen somit 4 Prozent, ein Zinsfuß, der bei der derzeitigen Lage des Geldmarktes etwas hoch erscheint, von älteren, gut fundierten Klassen immerhin beibehalten werden mag, der aber für die jüngeren, noch im Stadium der Fundamentierung befindlichen Klassen etwas bedenkliches hat. Solche erst in den letzten Jahren entstandenen Klassen, welche oft räumlich sehr nahe beisammen liegen und deshalb schon von vornherein ein zu enges Gebiet für ihre Entfaltung haben, zahlen hohen Zins, um anderen Klassen Konkurrenz zu machen und die Sparer herbei zu ziehen, was ihnen natürlich auch gelingt. — Schreiber dieses kennt eine solche Klasse, welche z. T. recht ansehnliche Einlagen aus entfernten Landesteilen erhält — allein damit ist der Klasse noch nicht geholfen, die Gelder müssen nun auch nutzbringend angelegt werden und da dies nicht immer leicht ist, so wird bei der Bewilligung von Darlehen oft etwas allzu unvorsichtig verfahren und den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften manchmal direkt zuwider gehandelt, wodurch dann nicht nur die Klassen gefährdet, sondern auch unliebsame Maßregeln der Aufsichtsbehörden veranlaßt werden, wenn nicht gar noch Schlimmeres passiert, wie dies erst kürzlich bei einer jüngeren Sparkasse im Unterland der Fall war.

Weiter dürften aus dem Gebiet des Sparkassenwesens noch folgende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Jahr 1901 wurden im ganzen Land eingelegt	94715059 M.
an Zinsen gut geschrieben	14062424 M.
zurück bezahlt	72006947 M.
an Zinsaufbesserungen wurden verausgabt	71544 M.
für gemeinnützige Zwecke	915568 M.

Unter dem Vermögen befinden sich	
a. Gebäude, landwirtsch. Grundstücke und Waldungen im Anschlag von	2884624 M.
b. ausgeliehene Kapitalien	473878356 M.

Davon stehen aus:

1. auf bedingenes Unterpand	331286731 M.
2. Staatspapiere	36121852 M.
3. Darlehen an inländische Kreise, Gemeinden u.	33409474 M.
4. Liegenchaftskaufschillinge	38836058 M.
5. Darlehen gegen Faustpand	795199 M.
6. Darlehen an Private gegen Schuldschein	22646055 M.
7. Sonstige Kapitalanlagen (§ 14 Abs. 3 b. Ges.)	10782987 M.

Diese Zahlen mögen für heute genügen, sie bieten ein erfreuliches Bild von der gedeihlichen Ent-

widmung unserer Sparkassen und von dem in denselben angelegten Privatvermögen.

Wir werden vielleicht ein anderes Mal aufgrund der Angaben des stat. Jahrbuchs Untersuchungen darüber anstellen und deren Ergebnis in diesem Blatt veröffentlichen, wie sich der Sparfuss und der in den Ergebnissen der Sparkassen sich zeigende Wohlstand der Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen darstellt und wie sich die Sparer auf die verschiedenen Berufsarten verteilen.

### Die deutsche Arbeiterversicherung.

Die deutsche Arbeiterversicherung umfaßt die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Auf jedem dieser drei Versicherungsgebiete hat die Bekämpfung von Krankheiten der Arbeiter eine gesetzliche Regelung gefunden.

Aus der Fülle und aus der Wirksamkeit der hierdurch gewährleisteten Hilfsmittel erklärt es sich, daß die deutsche Arbeiterversicherung eine wertvolle und unersehbare Grundlage für die Volksgesundheit und damit für die Volkswohlfahrt überhaupt geworden ist.

Nach Art der zur Anwendung kommenden Mittel lassen sich zwei Gruppen von Maßnahmen unterscheiden, die auf eine Hebung der Volksgesundheit abzielen. Die eine Gruppe umfaßt alles, was die Krankheitsheilung, das heißt die Beseitigung einer bereits eingetretenen Gesundheitsstörung verhindern wollen, das sind die vorbeugenden Maßregeln.

Dazu kommen die gesetzlich zu gewährenden Geldentschädigungen. Sie sollen zwar in erster Linie die für den Kranken und seine Familie aus der vorübergehenden oder dauernden Erwerbsunfähigkeit sich ergebenden „wirtschaftlichen“ Nachteile ausgleichen.

Ihr großer Einfluß auch auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterfamilie ist aber nicht zu verkennen, und zwar sowohl hinsichtlich der Krankheitsverhütung als der Krankheitsheilung.

Um die Bedeutung solcher Geldleistungen richtig zu würdigen, bedarf es des näheren Eingehens auf ihre Arten und ihren Umfang.

I. „Die Krankenversicherung“ kennt im wesentlichen folgende Geldentschädigungen:

1) das im Falle einer Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit für die Dauer von mindestens 26 Wochen zu gewährende Krankengeld; die Höhe des Krankengeldes kann von den verschiedenen Krankenkassen verschieden bemessen werden, muß aber mindestens gleich der Hälfte des ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohnes sein;

2) die an die Angehörigen des in einem Krankenhause untergebrachten Arbeiters zu zahlende Angehörigenunterstützung im Mindestbetrage des halben Krankengeldes;

3) die den Wöchnerinnen für die Dauer von 6 Wochen in Höhe des Krankengeldes zustehende Wöchnerinnenunterstützung;

4) ein Sterbegeld im Mindestbetrage des Zwanzigfachen des durchschnittlichen Tagelohnes.

II. Auf dem Gebiete der „Unfallversicherung“ sind als Geldentschädigungen zu nennen:

1) die von der 14. Woche nach dem Unfall ab bis zur Höhe von 66 $\frac{2}{3}$  Proz. des Jahresarbeitsverdienstes an den Verletzten zu leistende Verletztenrente (Vollrente, Teilrente).

Diese Rente kann für den Fall, daß der Verletzte ohne fremde Wartung und Pflege nicht zu bestehen vermag, als sogenannte „Hilfslosenrente“ bis zum Betrage des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten erhöht werden.

Kleinere Renten (von 15 und weniger Prozent) können auf Antrag des Entschädigungsberechtigten durch eine entsprechende Kapitalzahlung; Ausländerrenten können auch ohne Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden;

2) die vom Todestage des Verletzten ab an seine Hinterbliebenen bis zum Gesamtbetrage von 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes zu gewährende Hinterbliebenenrente. Dieselbe beträgt für die Witwe und jedes der hinterbliebenen Kinder unter 15 Jahren je 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe erhält die Witwe 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Hat der Verstorbene bei Lebzeiten überwiegend den Lebensunterhalt von Verwandten aufsteigender Linie (Ascendenten) bestritten, so steht den letzteren eine 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes der Verstorbenen betragende Rente zu. Die gleiche Rente von insgesamt 20 Prozent gebührt den Enkeln bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

3. Angehörigenrenten in Höhe der Hinterbliebenenrente sind im Falle der Verpflegung in einem Krankenhause von der 14. Unfallwoche ab an diejenigen Angehörigen des Verletzten zu gewähren, die beim Eintritt seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenrente besitzen würden.

4. Auf mindestens zwei Drittel des der Krankengeldberechnung zugrunde liegenden Arbeitslohnes erhöhten Krankengeldes steht dem Verletzten zu für die Zeit von der 5. bis 13. Krankheitswoche nach dem Unfall.

5. Sterbegeld in Höhe von mindestens 50 M.

III. Die Invalidenversicherung leistet als bare Entschädigungen an die Versicherten:

1. Invaliden- und Krankenrenten, das heißt Renten für dauernde oder ununterbrochen länger als 26 Wochen andauernde Erwerbsunfähigkeit in Höhe von etwa 116 bis 450 Mark.

2. Altersrenten in Höhe von 100 bis 230 M.

3. Beitragserstattungen bei Heirat, Unfall, Tod in Höhe des halben Wertes der geleisteten Beiträge.

4. Angehörigenunterstützung während der Dauer des für Versicherte übernommenen Heilverfahrens. Welchen Umfang die vorgenannten Geldleistungen der deutschen Arbeiterversicherung angenommen haben, ergibt folgende Uebersicht:

Es sind gezahlt worden  
I. von den sämtlichen Kassen der deutschen Krankenkassenversicherung (einschließlich der Knappschaftskassen in den Jahren 1895 bis 1901:

1. Krankender	823 388 166 M.
2. Angehörigenunterstützungen für die Familien der in den Krankenhäusern behandelten Personen	14 127 065 M.
3. Wöchnerinnenunterstützungen	26 684 029 M.
4. Sterbegelder	65 850 311 M.
	930 049 571 M.

II. Von den sämtlichen Trägern der deutschen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Ausführungsbörden usw. in den Jahren 1895 bis 1892:

1. Verletztenrenten	574 005 268 M.
2. Abfindungen an Verletzte (In- und Ausländer)	5 584 841 M.
3. Hinterbliebenenrenten	149 755 041 M.
4. Abfindungen an Witwen	6 248 504 M.
5. Angehörigenrenten	9 233 861 M.
6. Sterbegelder	5 731 797 M.

750 559 318 M.

III. Von den jämtl. Trägern der deutschen Invalidenversicherung (Versicherungsanstalten, Kasseneinrichtungen) in den Jahren 1891 bis 1902:

1. Invalidenrenten	353 709 567 M.
2. Krankenrenten	3 761 986 M.
3. Altersrenten	273 491 032 M.
4. Beitragserstattungen bei Heirat	27 074 101 M.
5. Beitragserstattungen bei Unfall	63 055 M.
6. Beitragserstattungen bei Tod	9 067 977 M.
7. Angehörigen-Unterstützungen an die Angehörigen der in Heilbehandlung genommenen Versicherten in den Jahren 1897 bis 1902	2 477 079 M.

689 644 797 M.

Alle diese Geldleistungen — mit Ausnahme der Heirats-Beitragserstattungen — kommen solchen Arbeitern zugute, die mehr oder weniger in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind.

Bestände die Arbeiterversicherung nicht, so müßte die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle einer Erkrankung, eines Unfalles, von Invalidität oder Alter, Not und Elend oder selbst wirtschaftlichen Zusammenbruch nach sich ziehen. Denn der Arbeitsverdienst reicht in der Regel nur aus für die gewöhnlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, er versagt dagegen bei außergewöhnlichen Störungen der Arbeitskraft des Ernährers der Familie. Zwar sieht jedem Arbeiter der Weg der Privatversicherung offen. Ganz abgesehen aber davon, daß die große Masse der Arbeiter aus Mangel an Einsicht und in Beklemmung des hohen Wertes einer vorjorgenden Versicherung einen derartigen Weg nicht beschreiten würde, wäre es dem Arbeiter vielfach schon wegen der Höhe der zu entrichtenden Beiträge verschlossen.

Durch die Geldleistungen, der den Arbeiter teils gar nicht (Unfallversicherung), teils gemeinsam mit dem Arbeitgeber (Kranken- und Invalidenversicherung) belastenden obligatorischen deutschen Arbeiterversicherung wird verhindert, daß der Arbeiter in Zeiten, in denen seine Kräfte zum Unterhalt der Familie nicht anreichen, der stets unvollkommenen Armenpflege anheimfällt.

Es wird verhindert, daß der Kranke, der Invalide und seine Familie darben, daß die durch Leiden und Gebrechen bereits beeinträchtigten Körperkräfte unter einer ungenügenden Ernährung noch mehr dahinschwanden. Not und Entbehrungen im Anschluß an Erkrankungen bilden so häufig die Ursachen weiterer Krankheiten, ja selbst die Degeneration einer Familie. Krankheiten in einer deutschen Arbeiterfamilie können niemals zu deren Untergang führen, da die notwendigsten materiellen Lebensbedingungen auch dem erwerbsunfähigen und in seiner Erwerbsunfähigkeit beschränkten Arbeiter durch die Versicherung gewährleistet sind.

Das hierdurch erzeugte Gefühl der Sicherheit trägt selbst unter den schwersten Schicksalsschlägen zur Erhaltung des Lebensmuts und der Lebenskraft bei.

#### Stiftungswejen.

Bei der Konversion der badischen Staatsschuldenverschreibungen im Jahre 1896 mußten die damals im Besitz der Kösen Stiftung befindlichen 4-prozentigen i. Zt. zu 105,098 angekauften Guldenobligationen zum Kurs von 102,20 Prozent verkauft und neue badische Schuldenverschreibungen zum Kurs von 102,70 Proz. erworben werden. Hierdurch erlitt aber das Grundvermögen der Stiftung einen Verlust von ca. 500

M. — Anlässlich der Abhör der 1902er Stiftungsrechnung wurde nun der Stiftungsbehörde die Auflage gemacht, die oben bezeichnete Grundstockeinzehrung in der Weise wieder einzubringen, daß vom Ertrag des Stiftungsvermögens alljährlich mindestens 100 M. — dem Grundstock zugewiesen werden, bis das Stiftungskapital seine volle Nominalhöhe wieder erreicht habe.

Die Stiftungsbehörde konnte sich aber der Ansicht des Bezirksamts nicht anschließen. Sie bestritt, daß sie bei Verlusten, die der Stiftung in der oben geschilderten Weise zugefügt wurden, für Ergänzung gem. § 37 St.-R.-A. zu sorgen habe, und erhob gegen die bezirksamtliche Bescheidsaufgabe Rekurs an Gr. Verwaltungshof. Letzterer befähigte aber den Amtsbescheid, indem er in seiner Rekursentscheidung u. a. Folgendes ausführte:

Der § 9 St.-Gef. und der § 37 St.-R.-A. machen der Stiftungsbehörde zur Aufgabe, das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert zu erhalten. Die Rechnungsanleitung verpflichtet sie sogar, nach Möglichkeit für eine Vermögensvermehrung zu sorgen. In § 69 R.-A. sind die Mittel und Wege angegeben, wie die Ergänzung eines verminderten Grundstockvermögens, ev. eine Vermehrung desselben zu bewirken ist. Dieser Vorschrift entspricht die bezirksamtliche Anordnung. Da hiernach von einer laufenden Jahreseinnahme von rund 1000 M. — für etwa 5 Jahre je rund 100 M. — zur Grundstockergänzung einzubehalten sind, so wird hierdurch die Verwendung für Stiftungszwecke nicht in erheblichem Maße beeinflusst.

Die für Stiftungen bestehenden Vorschriften über die Erhaltung des Grundstockvermögens desselben bei etwaiger Einziehung unterscheiden nirgends nach der Entstehungsurache, so daß nicht allein Einziehungen, welche von der Verwendung von Grundstockmitteln zu laufenden Ausgaben herrühren, sondern auch Einbußen bei Bewirtschaftung des Grundstockvermögens, wie solche hier in Frage stehen, eine Wiederergänzung des Letzteren bedingen.

#### Der Staatsvoranschlag für 1904/05

enthält neben andern regelmäßigen, meist auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Positionen im außerordentlichen Etat folgende Posten, welche von allgemeinem Interesse sein dürften:

1. Beihilfe für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbaulichkeiten	80 000 M.
2. Staatsunterstützung für Kreisstraßen u. Gemeindewege	400 000 M.
3. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstige Meliorationen und Regulierungen	50 000 M.
4. Staatsunterstützungen für Flußüberfahrten	1500 M.
5. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserwerk- und Wasserversorgungs-Anlagen	360 000 M.
Ferner speziell für Förderung der landwirtschaftlichen Interessen:	
6. Für den Betrieb einer Rinderzuchtstation	90 000 M.
7. Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens	30 000 M.
8. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	230 000 M.

Es sind dies sehr beachtenswerte Summen, welche von einer wohlwollenden Staatsfürsorge zeugen und um so anerkannterwert sind, als bekanntlich unsere Staatsfinanzen z. Zt. nicht günstig sind und andere

jeht berechnete Forderungen, namentlich auch die in Aussicht gestellte gewesene Revision des Gehaltstaxifs zurückgestellt wurden.

**Sachbeteiligung von Bürgerausschußmitgliedern.**

Frage:

Eine Gemeinde hat beschlossen, den Brandbeschädigten ihres Ortes eine Beihilfe aus der Gemeindekasse zu gewähren. Zu den Brandbeschädigten gehört etwa  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Bürgerausschusses. Diese haben bei Fassung des Bürgerausschußbeschlusses mitgewirkt. Hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge?

Antwort:

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse findet sich eine Bestimmung darüber, daß die an einem Beratungsgegenstand unmittelbar beteiligten Mitglieder dieser Kollegien an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen. Wohl findet sich eine solche Vorschrift bezüglich des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats in § 56 G.-D. Die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf die Mitglieder des Bürgerausschusses erscheint aber bedenklich, denn das Gesetz hat auch in anderer Beziehung, z. B. über Wählbarkeit bei Verwandtschaftsverhältnis (§ 13 G.-D.), Ablehnung der Wahl und Austritt vor Ablauf der Dienstzeit (§ 18 a G.-D. vgl. mit § 40 G.-D.) für die Gemeinderäte Vorschriften gegeben, die auf die Bürgerausschußmitglieder nicht anwendbar sind. Es erklärt sich diese Verschiedenheit aus der Stellung der beiden Organe in der Gemeinde. Dem Gemeinderat ist die Verwaltung in der Gemeinde anvertraut (§ 8 G.-D.), der Bürgerausschuß hat nur zu gewissen Beschlüssen des Gemeinderats seine Zustimmung zu geben; zu selbständigen Beschlüssen ist er nicht befugt (§ 56 a G.-D., § 17 Gesch.-D. f. Gd.-B. und B.-A.). Auch die Heranziehung des § 7 B.-D. vom 14. Juli 1834 über die Führung von Rechtsstreiten durch die Gemeinden (abgedruckt bei Wielandt, Bad. Gemeindefrecht Bd. I S. 382) ist nicht wohl zulässig, denn dort handelt es sich um den Fall, daß das Interesse des beteiligten Bürgerausschußmitgliedes und das der Gemeinde geradezu im Gegensatz und Widerstreit zu einander stehen. In Ermangelung einer anwendbaren Vorschrift dürfte daher um so weniger Grund zur Anfechtbarkeit des Beschlusses gegeben sein, als einerseits auch nach Abzug der beteiligten Stimmen noch die nach § 47 G.-D. erforderliche Stimmenzahl verbleiben wird und andererseits die nach § 56 a G.-D. wohl notwendige Staatsgenehmigung als wirksamer Schutz gegen Ungehörigkeiten erscheint. (Der „Bürgstr.“)

**Erlasse, Entscheidungen u. dergl.**

**Anfechtung von Gemeindevahlen.**

a. Die von dem Bürgerausschuß vorgenommenen Wahlen können nur von seinen Mitgliedern, nicht auch von sonstigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern angefochten werden; insbesondere steht nur den Bürgerausschußmitgliedern die verwaltungsgerichtliche Klage hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl zu. Die Gem.-Wahl-D. bestimmt zwar in § 17, daß die Wahlakten während acht Tagen zu „Jedermanns“ Einsicht aufzulegen und daß etwaige Einsprüche oder Beschwerden innerhalb dieser Frist vorzubringen sind. In der Anlage 2 zur Gem.-Wahl-D. (Muster für ein Protokoll zu den Wahlen in den Gemeinderat) ist aber in dem Beschluß über die Bekanntmachung der Wahl gesagt, daß die Wahlakten zu jedes „Wahlberechtigten“

Einsicht aufzulegen. Dieser Umstand spricht dafür, daß hier nur diejenigen als beteiligt oder rechtlich interessiert betrachtet werden, die für die betreffende Wahl ein Wahlrecht hatten. Auch aus Gem.-D. §§ 14 und 15 ist zu folgern, daß bei der indirekten Wahl als „Wahlberechtigte“ nur die Mitglieder des Bürgerausschusses, nicht auch die sogenannten Urwähler in Betracht kommen. Ebenso ist auch sonst überall nur von dem Anfechtungs- bzw. Klagerecht der „Wähler“ die Rede (vgl. Mot. z. Verw.-R.-Pfl. G. § 3 Ziff. 24 S. 21; Wielandt, Bad. Gem.-D., Bd. 1 Ann. 6 zu Gem.-D. § 16, Bad. R.-Prax. 1900 S. 178 IV Nr. 48 a). Hier wird übereinstimmend als Grund, weshalb dem einzelnen Wähler das Recht der Klageerhebung zuzuerkennen ist, ausgesprochen, daß der Wähler einen Rechtsanspruch darauf habe, daß „der Wahl ihre Wirkung belassen werde bzw. eine nichtige Wahl der Rechtswirkung entbehre“, oder „daß das ihm gesetzlich gewährleistete Wahlrecht zu seinem unverfälschten Ausdruck und Erfolg gelange“. Dies kann nur in bezug auf den gesagten werden, der bei der anzufechtenden Wahl nicht wahlberechtigt ist, kann auch kein Recht darauf zusehen, daß sein Wille in Verbindung mit dem der übrigen Beteiligten zum richtigen Ausdruck gelangt. Dazu kommt, daß die verwaltungsgerichtliche Klage überhaupt dem einzelnen nur zum Schutz seiner Rechte gegeben ist, also eine angebliche Verletzung der persönlichen rechtlichen Interessen voraussetzt. (R. d. Verw.-Ger.-D., Bd. 1 Nr. 5, 6, 8), die eben nur dann vorliegt, wenn dem Kläger gerade in bezug auf die betreffende Wahl ein Wahlrecht zusteht. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Regierung und Landstände bei Einführung der indirekten Wahl durch das Ges. vom 22. Juni 1890 das Recht der Wahl des Bürgermeisters deshalb auf den Bürgerausschuß übertragen, weil sie dieses Organ als besonders geeignet für die Auswahl der zu jenem Amt passenden Persönlichkeit hielten; sodann weil sie die Wahl dem Parteigetriebe, dem Zufall und eigennütigen Bestrebungen Einzelner entziehen und die Mißstände, die das allgemeine Wahlrecht großer Wählermengen herbeiführt hatte, beseitigen wollten. Dieser letztere Zweck würde in Frage gestellt, wenn man durch Zugestehen des Wahlanfechtungsrechts an die allgemeine Wählerschaft die ohne ihre Mitwirkung vollzogene Wahl dem Parteigetriebe und den unberechtigten Einflüssen der Wählermenge wieder preisgeben wollte. Endlich kann kein Bedürfnis dafür anerkannt werden, gegenüber der durch den Bürgerausschuß vollzogenen Wahl ein so weitgehendes Anfechtungsrecht zuzugestehen. Bei der großen Zahl der Bürgerausschußmitglieder und der Verschiedenheit ihrer Interessen ist nicht anzunehmen, daß erhebliche Ordnungswidrigkeiten einer Wahl seitens der Mitglieder ungerügt bleiben. Außerdem steht nach der R. d. Verw.-Ger.-D. (R. Bd. 1 Nr. 261, 262, Bd. 2 Nr. 85, Bad. R.-Prax. 1900 S. 178 IV Nr. 48 a) sowohl dem Gemeinderat als solchem, wie dem Bezirksamt als Aufsichtsbehörde das Recht der Wahlanfechtung zu, wodurch das öffentliche Interesse an der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl hinreichend gewahrt erscheint. Für den Fall, daß weder die Wahlberechtigten, noch die Gemeinde oder die Staatsverwaltungsbehörde sich zur Anfechtung einer Wahl veranlaßt sehen, liegt kein Anlaß vor, jedem Urwähler ein solches, unter Umständen den Frieden in der Gemeinde und den ungestörten Fortgang der geordneten Gemeindeverwaltung gefährdendes Recht zu gewähren, zumal es selbstverständlich jedem Gemeindevohner freisteht, etwaige Ungehörigkeiten, die bei der Wahl vorkamen, zur Kenntnis des Gemeinderats, des Bezirksamts, auch des vorgelegten Ministeriums zu bringen und dadurch eine Beschlussfassung über die

Frage der Anfechtung der Wahl von Amtswegen herbeizuführen.

b. Nach Ablauf der Einspruchsfrist dürfen neue Tatsachen und Beweise insoweit vorgebracht werden, als es sich um die Ergänzung der Einsprache auf der von dieser selbst gegebenen Grundlage handelt. Wenn aber einmal aus irgend welchem Grunde Einsprache erhoben ist, können nicht jederzeit noch beliebig neue Einspruchsgründe geltend gemacht werden, da Gem.-D. § 17 das Einspruchsrecht auf eine bestimmte Frist beschränkt und eine sofortige nähere Begründung verlangt.

c. Nicht jede Wahlbeeinflussung ist eine unerlaubte und geeignet, die Gültigkeit der betreffenden Wahlstimme oder Wahl in Frage zu stellen (R. d. Verw.-Ger.-S., Bd. 1 Nr. 246, Bad. R. Prax. 1900 S. 179 IV Nr. 48 b). Diese Wirkung kann ihr nur beigelegt werden insoweit eine Beeinflussung zugleich eine Verletzung der Rechtsordnung enthält, und sie ist insbesondere dann vorhanden, wenn der Wähler durch die auf ihn ausgeübte Beeinflussung in eine Zwangslage gerät, in der er in der freien Entscheidung über die Ausübung seines Wahlrechts gehemmt ist.

Verw.-Ger.-S., 23. September 1903.

### Bemessung der Zeugen- und Sachverständigengebühren.

1. Nach § 2 Abs. 1 R.-Geb.-D. hat als Grundlage für die Bemessung der einem Zeugen zu gewährenden Zeitverfümmnisgebühr die Zahl der von ihm versäumten Stunden zu dienen, aus denen, unter Annahme eines Betrages von 10 Pf. bis 1 M. für jede angefangene Stunde, die Gebühr zu berechnen ist. Es ist nicht statthaft, einfach den vom Zeugen verlangten Betrag, z. B. dessen versäumten Tageslohn, zu gewähren, sofern nur der nach § 2 Abs. 1 a. a. D. zulässige Höchstbetrag mit 10 M. für den Tag nicht überschritten wird; der vom Zeugen versäumte Erwerb ist vielmehr lediglich bei der Bemessung der Entschädigung so zu berücksichtigen, daß nach seiner Maßgabe die Auswahl unter den zu bewilligenden Stundenbeträgen von 10 Pf. bis 1 M. getroffen wird.

2. Die Staatsbeamten — auch Pfarrer und Lehrer — ferner die Gemeindebeamten und die besoldeten Privatbeamten haben im Falle ihrer Einvernahme als Zeugen, abgesehen von dem Falle des § 14 R.-Geb.-D., keinen Anspruch auf Versäumnisgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 R.-Geb.-D. Erfolgt die Einvernahme nicht am Aufenthaltsort, so kann eine Entschädigung für Reisekosten und Aufwand nach §§ 6—8 R.-Geb.-D. gewährt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn die Beamtenstellung, wie es bei Gemeindebeamten vielfach zutrifft, als eine Nebenbeschäftigung neben dem bürgerlichen Beruf erscheint (vgl. Ziff. 1 im Erlaß vom 12. Januar 1882 Nr. 662).

3. Eine Reihe niederer Beamter — z. B. Schutzleute, Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsicher, Schaffner, Bahnwarte, Kanzlei- und Amtsdienner, Gerichtsvollzieher, Briefträger u. dgl. — haben für die Einvernahme als Zeugen — abgesehen von dem Falle des § 14 R.-Geb.-D. — eine Zeitverfümmnisgebühr von höchstens 10 Pf. für die Stunde nach § 2 Abs. 2 R.-Geb.-D. zu erhalten. Bei Einvernahme außerhalb des Aufenthaltsortes kommt dazu Reiseentschädigung und Entschädigung für Aufwand nach §§ 6—8 R.-Geb.-D. (Ziff. 4 im Erlaß vom 12. Januar 1882 Nr. 662).

4. Bei Personen des Soldatenstandes und Schulkindern ist eine Erwerbsverfümmnis-

in der Regel nicht anzunehmen, und es können deshalb bei ihrer Einvernahme als Zeugen Versäumnisgebühren nach § 2 Abs. 2 oder 3 nicht angewiesen werden. Erfolgt die Einvernahme außerhalb des Aufenthaltsortes, so sind Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen nach §§ 6—8 R.-Geb.-D. zulässig.

5. Beamte, die nicht aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige zugezogen werden, haben für die Einvernahme außerhalb ihres Wohnsitzes nicht Tagegelde und Erstattung der Reisekosten nach § 14 R.-Geb.-D., sondern Entschädigung für Reise und Aufwand nach §§ 6—8 R.-Geb.-D. zu erhalten. Ausgenommen sind nur die als Sachverständige für die in Forststrafsachen sich ergebenden forsttechnischen Fragen bestellten Beamten, die auf Tagegelde und Erstattung der Reisekosten Anspruch haben (Ministerialverfügung vom 9. Mai 1899 unter N. IV — St.-A. 1899 Nr. XVI S. 205).

6. Beamte, die über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes machten, Zeugnis ablegen müssen, oder die als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden, haben nach § 14 R.-Geb.-D. Tagegelde und Reisekostenersatz anzusprechen. Die Anweisung einer weiteren Vergütung ist nach § 14 Abs. 2 R.-Geb.-D. unzulässig, ausgenommen bei den unter Ziff. 5 genannten Sachverständigen in forsttechnischen Fragen, die für ihr Gutachten eine Gebühr von 5 bis 20 M. anzusprechen können. Die Gemeindebeamten erhalten für den Fall des § 14 R.-Geb.-D. Tagesgebühr und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Gem.-Geb.-D. vom 31. Dez. 1896 (G. und V.-Bl. 1897 Nr. 1 S. 2).

7. a. Sanitätsbeamte — also auch Bezirksärzte — werden für den Fall des § 14 R.-Geb.-D. nach den Vorschriften der Th.-V. vom 17. November 1887, „die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr.“, entschädigt (G.- und V.-Bl. 1887 S. 387). Die Anweisung weiterer Gebühren auf Grund der Bestimmungen der R.-Geb.-D. ist unzulässig.

b. Wird der Sanitätsbeamte als Sachverständiger nicht aus Veranlassung seines Amtes einvernommen, so bemessen sich seine Gebühren nach den Vorschriften der §§ 3 bis 8 R.-Geb.-D.; Vergütungen nach der unter a. genannten Th.-V. vom 17. Nov. 1887 dürfen hierneben nicht angewiesen werden.

8. Gendarmeriebedienstete, die über in Ausübung ihres Amtes gemachte Wahrnehmungen als Zeugen außerhalb ihres Wohnsitzes einvernommen werden (§ 14 R.-Geb.-D.), sind nach Vorschrift des § 3 der Th.-V. vom 24. Januar 1897, die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen betr., zu entschädigen (G.- und V.-Bl. S. 20).

9. Als Aufwandsentschädigung sollen den Zeugen und Sachverständigen höchstens 5 M. für jeden Tag (d. h. die 24-stündige Abwesenheit), und höchstens 3 M. für das außerhalb genommene Nachtquartier angewiesen werden (§ 8 R.-Geb.-D.). (Just.-Min., 7. Juni 1904, Nr. 18980 Ia.).

### Auskunftsspflicht der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen gegenüber den Steuerbehörden.

Es war streitig geworden, ob die Gemeinde Sparkassen im Finanzstrafverfahren auch den Bezirksfinanzstellen gegenüber verpflichtet sind, Auskunft über die Guthaben der Beschuldigten zu geben. Die Verpflichtung hierzu könnte aus § 138 des Bad. Einf.-G. zu den R.-Just.-G., § 159 der St.-P.-O. und § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1879, G.- und V.-Bl. S. 789, gefolgert werden. Das Fin.-Min. hat sich aber, im Einverständnisse mit dem Min. des

Innern, für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Die Finanzbehörden müssen sich, wenn die Auskunft nicht freiwillig gegeben wird, hierwegen an das Amtsgericht wenden, wobei die Vernehmung des Rechners als Zeugen am besten zum Ziele führen wird.

Durch § 17 Abs. 2 Satz 2 des Veranlagungsgef. vom 6. August 1900 sollte die Nichtverpflichtung der Gemeindeparkassen zur Auskunftserteilung durch eine besondere Vorschrift klargestellt werden, weil es an sich zweifelhaft sein kann, ob deren Verwaltungsorgane als Gemeindebehörden anzusehen sind oder nicht. Eine Entscheidung über die Frage, ob letzteres der Fall sei, wollte das Veranlagungsgef. nicht treffen. Wenn es hierbei die ausnahmsweise Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Strafverfahren besonders hervorhob, so war hiermit, wie auch aus der Regierungsbeurkundung zu § 16 des Gesetzesentwurfs hervorgeht, lediglich beabsichtigt, die Gemeindeparkassen den übrigen Sparkassen gleichzustellen, nicht aber sie zu öffentlichen Behörden im Sinne des § 159 St.-P.-O. zu erklären.

Zin. Min., 27. Febr. 1904, Nr. 1665.

**Die Erhebung der Gasmessermiete.**

Es ist nicht selten der Fall, daß Gemeinden, welche ein Gaswerk besitzen, eine Miete für die an die Gasabnehmer gelieferten Gasuhren erheben. Ob aber einer Gemeinde, welche bei verweigerter Zahlung des Mietpreises den Klageweg beschreiten muß, vor den Gerichten das Recht der Erhebung einer Miete für die Ueberlassung eines Gasmessers zugesprochen werden wird, ist mehr als zweifelhaft. Denn nach § 448 des bürgerlichen Gesetzbuches fallen die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens dem Verkäufer zur Last.

Ähnlich wird es sich mit der Miete für Wassermeßer und für Messer wegen Verbrauchs von elektrischem Licht verhalten.

Wie der „Badischen Landeszeitung“ vom 24. März ds. Js. — Beilage zu Nr. 140 — zu entnehmen ist, hat ein solcher Fall bereits das Gericht in Preußen beschäftigt. Die klagende Gasanstalt wurde mit ihrem Antrag auf Grund des § 448 B.-G.-B. kostenpflichtig abgewiesen. Das betreffende Amtsgericht gab sogar der Ansicht Ausdruck, daß auch die Rückzahlung der seit dem Inkrafttreten des B.-G.-B. entrichteten Miete für Gasuhren verlangt werden könne.

**Rechnungsverständiger Beamter**

übernimmt die Stellung von Rechnungen jeder Art und alle in das Rechnungswesen einschlagenden Arbeiten unter Zusage sauberer und pünktlicher Arbeit. Etwaige Offerten unter J. N. an die Schriftleitung baldigst erbeten.

**Bekanntmachung.**

Die Stelle eines **Revisionsassistenten** bei der städtischen Rechnungsrevision (Gehaltstafel C 2, Gehalt 2200 M. bis 4000 M.) ist **alsbald zu belegen.**

Bei befriedigenden Leistungen erfolgt Anstellung mit Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des städtischen Beamtenstatuts. Hiernach kann die im Staatsdienst verbrachte Zeit angerechnet werden. Die Bewerber müssen im Gemeinde- und Sparkassenrechnungswesen bewandert sein und die Amis-revidenten- oder die Finanzassistenten-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.

Bewerbungen wollen unter Schilderung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei uns eingereicht werden.

Karlsruhe, den 20. September 1904.

Der Stadtrat.  
Schnecker.

Ved.

Die weltbekanntesten Nähmaschinen.  
Grossfirma **M. Jacob**  
sohn, Berlin N. 24,  
Lindenstr. 126. Lieferant v.  
öst. Preuss. Staats- und  
K. Reichs arm.  
Kolon - Beamten-  
u. eine Lehrs-  
Militär- Kete-  
per-Vereine ver-  
sende d. neueste  
deutsche hoch-  
armige Singer-  
Nähmaschine  
Krone f. alle Arten  
Schneider. 40, 45,  
48, 50 M., wöchentlich.  
Probzeit. 5 Jahre  
Garant. Fahrräder  
80 Mk., Wasch-  
rollmangel, neueste Petroleum-  
Heizöfen zu billigen Preisen.  
Katal. Anerkennng. grat. u. frk.  
Maschinen überall z. beschaffen.



Sieben ist neu erschienen:

**Dritte völlige Neubearbeitung der  
Badischen Gemeinde-  
Rechnungsanweisung**

von den Oberrechnungsräten

J. P. Müller, E. Muser, A. Roth.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen und durch den Verlag **Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf**, bad. Schwarzwald.

Preis gebunden 5 Mk.

**Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath  
Bonndorf** bad. Schwarzwald

empfehlen

**Titel mit Vorbericht  
Gemeinde-Voranschlag  
Rechnungs-Abschluss  
Darstellung**

sind in ganz neuer  
Auflage erschienen.

**Rechnungsimpresen**

Einnahmen  
Ausgaben  
ohne Bezeichnung

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die  
**Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstraße 20)**,  
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,  
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.